

# LANDRATSAMT HILDBURGHAUSEN

Gesundheitsamt Sachgebiet Hygiene

[hygiene@lrahn.thueringen.de](mailto:hygiene@lrahn.thueringen.de)

Weitere Kontaktdaten finden Sie auf der Internetseite des Landratsamtes!



## Informationen zum Umgang mit Lebensmitteln gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

### Inhalt

1. Belehrung gemäß § 43 Abs.1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) für Personen, die im Lebensmittelbereich tätig sind .....	1
2. Sie möchten eine Belehrung zum Umgang mit Lebensmitteln .....	2
gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) erwerben? .....	2
3. Termine und Uhrzeit der Belehrungen.....	2
4. Dauer der Belehrungen.....	2
5. Persönliche Daten .....	2
6. Dokument für Sorgeberechtigte .....	2
7. Kosten für das Gesundheitszeugnis.....	3
8. Wer darf die Erstbelehrung durchführen?.....	3
8.1. Berechtigung zur Erstbelehrung durch einen Arzt .....	3
9. Wer darf die Folgebelehrung durchführen?.....	3
10. Ziel der Belehrung? .....	4
11. Wie lange ist die Belehrung gemäß § 43 Abs.1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) gültig?.....	4
12. Folgebelehrung.....	4
13. Was passiert, wenn man ohne Gesundheitszeugnis arbeitet?.....	4

### 1. Belehrung gemäß § 43 Abs.1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) für Personen, die im Lebensmittelbereich tätig sind

Vor erstmaliger Ausübung einer Tätigkeit im Lebensmittelbereich benötigen Sie eine Belehrung und Bescheinigung gemäß § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz durch das zuständige Gesundheitsamt.

Jede Person, die gewerbsmäßig und/oder regelmäßig Lebensmittel herstellt, behandelt, verkauft oder auf andere Weise in den Verkehr bringt, benötigt eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes nach § 43 [Infektionsschutzgesetz](#)(IfSG). Personen, die sich regelmäßig in Küchen von Einrichtungen aufhalten, wie zum Beispiel Reinigungskräfte, Geschirrspüler, benötigen ebenfalls eine Bescheinigung.

# LANDRATSAMT HILDBURGHAUSEN

Gesundheitsamt Sachgebiet Hygiene

[hygiene@lrahbn.thueringen.de](mailto:hygiene@lrahbn.thueringen.de)

Weitere Kontaktdaten finden Sie auf der Internetseite des Landratsamtes!



## Informationen zum Umgang mit Lebensmitteln gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

### 2. Sie möchten eine Belehrung zum Umgang mit Lebensmitteln gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) erwerben?

Ansprechpartnerin Frau C. Steibert

Telefon: 03685 - 78185316

Mailadresse: [steibert@lrahbn.thueringen.de](mailto:steibert@lrahbn.thueringen.de)

### 3. Termine und Uhrzeit der Belehrungen

dienstags: 15.30 Uhr

donnerstags: 16.00 Uhr

- ✓ Bitte finden Sie sich 15 Minuten vor Veranstaltungsbeginn im Landratsamt ein.
  - Vor Veranstaltungsbeginn wird eine Überprüfung der persönlichen Daten durchgeführt und die Kosten für die Belehrung müssen beglichen werden.
- ✓ Die Belehrungen finden fortlaufend im Jahr zu den genannten Wochentagen statt.

### 4. Dauer der Belehrungen

Die Belehrung dauert circa 30 Minuten.

### 5. Persönliche Daten

Folgende persönliche Daten werden vom Gesundheitsamt für Ihre Anmeldung benötigt:

- ✓ Name, Vorname,
- ✓ Geburtsdatum,
- ✓ Wohnanschrift,
- ✓ für Rückfragen eine Telefonnummer

### 6. Dokument für Sorgeberechtigte

Sorgeberechtigte müssen für Kinder bis zur Volljährigkeit das Dokument Erklärung für Sorgeberechtigte gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 2 ausfüllen.

- ✓ Das Dokument finden Sie auf unserer Internetseite unter  
Aktuelles ➡ Gesundheitsamt ➡ Sachgebiet Hygiene ➡  
Gesundheitspass.

Das Dokument für Sorgeberechtigte ist zur Belehrung mitzubringen oder kann auch per Mail vorab an [steibert@lrahbn.thueringen.de](mailto:steibert@lrahbn.thueringen.de) gesendet oder [hygiene@lrahbn.thueringen.de](mailto:hygiene@lrahbn.thueringen.de) gesendet werden.

# LANDRATSAMT HILDBURGHAUSEN

Gesundheitsamt Sachgebiet Hygiene

[hygiene@lrahbn.thueringen.de](mailto:hygiene@lrahbn.thueringen.de)

Weitere Kontaktdaten finden Sie auf der Internetseite des Landratsamtes!



## Informationen zum Umgang mit Lebensmitteln gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

### 7. Kosten für das Gesundheitszeugnis

Belehrungen	Kosten
<b>Erstbelehrung</b> gemäß § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG)	30,- €
<b>Nachbelehrung</b> gemäß § 43 Abs. 4 Infektionsschutzgesetz (IfSG)	15,- €
<b>Duplikat</b> ausstellen	8,- €
<b>Berechtigung zur Nachbelehrung von Personen nach § 43 Abs. 1 und 2 IfSG</b>	kostenfrei
<b>Belehrung für ein Schülerpraktikum</b>  Für ein <b>Schulpraktikum</b> im Bereich Lebensmittelgewerbe und Lebensmittelverarbeitung (Dauer bis zu drei Wochen) wird vom Gesundheitsamt eine kostenfreie Belehrung durchgeführt. Die Dauer des Praktikums ist dem Gesundheitsamt anzugeben. Das Dokument der Belehrung ist von den Schülerinnen und Schülern bei Praktikumsbeginn im jeweiligen Betrieb vorlegen.	kostenfrei

### 8. Wer darf die Erstbelehrung durchführen?

Die Erstbelehrung **nach IfSG darf** nur vom Gesundheitsamt oder durch einen vom Gesundheitsamt beauftragten Arzt durchgeführt werden.

#### 8.1. Berechtigung zur Erstbelehrung durch einen Arzt

Zur Berechtigung der Erstbelehrung, gemäß Infektionsschutzgesetz § 43 Abs. 1 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz, muss ein schriftlicher Antrag durch den Arzt an das Gesundheitsamt Hildburghausen gestellt werden.

Gerne auch per Mail an:

- ✓ [steibert@lrahbn.thueringen.de](mailto:steibert@lrahbn.thueringen.de) oder
- ✓ [hygiene@lrahbn.thueringen.de](mailto:hygiene@lrahbn.thueringen.de)

Der Antrag wird durch den Amtsarzt und die Mitarbeiter des Sachgebiets Hygiene bearbeitet. Der Antragsteller erhält im Anschluss ein Anschreiben vom Gesundheitsamt.

### 9. Wer darf die Folgebelehrung durchführen?

Die Folgebelehrungen **nach IfSG** und die Lebensmittelhygiene-Schulungen dürfen Personen **durchführen**, die eine entsprechende Sachkunde nachweisen können. Das Gesundheitsamt in Hildburghausen stellt für Personen hierzu eine Dienstherrenbelehrung aus. Hierzu ist ein Termin zur Belehrung im Gesundheitsamt, Sachgebiet Hygiene, zu vereinbaren.

# LANDRATSAMT HILDBURGHAUSEN

Gesundheitsamt Sachgebiet Hygiene

[hygiene@lrahbn.thueringen.de](mailto:hygiene@lrahbn.thueringen.de)

Weitere Kontaktdaten finden Sie auf der Internetseite des Landratsamtes!



## Informationen zum Umgang mit Lebensmitteln gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

### 10. Ziel der Belehrung?

Ziel der **Belehrung** ist es, ein Bewusstsein für die Problematik der Übertragung von Krankheitserregern durch Lebensmittel zu schaffen. Sie soll den im Lebensmittelbereich Tätigen in die Lage versetzen, Anhaltspunkte für ein Tätigkeitsverbot bei sich selbst festzustellen und entsprechend handeln zu können.

### 11. Wie lange ist die Belehrung gemäß § 43 Abs.1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) gültig?

Eine Erstbelehrung nach IfSG ist ein Leben **lang gültig**. Allerdings darf die Erstbelehrung nicht länger als 3 Monate vor Aufnahme der betreffenden Tätigkeit absolviert worden sein. Danach ist der Arbeitgeber verpflichtet alle 2 Jahre die Folgebelehrung nach IfSG zu wiederholen und dokumentieren.

### 12. Folgebelehrung

Die Folgebelehrung zum Infektionsschutzgesetz (IfSG) kann beim Gesundheitsamt oder bei einer vom Gesundheitsamt beauftragten Person absolviert werden. Die Folgebelehrung muss alle 2 Jahre aufgefrischt werden, um nachweisen zu können, dass Mitarbeiter in Lebensmittelunternehmen auf dem neusten Stand des Wissens zum Thema Infektionsschutz sind.

### 13. Was passiert, wenn man ohne Gesundheitszeugnis arbeitet?

**Ohne Gesundheitszeugnis** im Lebensmittelbereich zu **arbeiten** kann mit einem Bußgeld bestraft werden.